

Datum
Wien, 28.03.2017

Kollektivvertragsabschluss 2017 **Kollektivvertrag für die Angestellten in den Fahrschulen Österreichs**

Die Kollektivvertragsparteien beschließen folgende Änderungen

1. Fahrlehrer, Fahrschullehrer
Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgehälter
der Fahrlehrer, Fahrschullehrer um € 28 (durchschnittlich 1,20 Prozent)
2. Büroangestellte
Erhöhung der kollektivvertraglichen Gehälter
der Büroangestellten um € 27 (durchschnittlich 1,44/1,34 Prozent)
3. Bürolehrlinge
Von der Erhöhung der Büroangestellten abgeleitet ergibt sich bei der Lehrlingsentschädigung
eine durchschnittliche Erhöhung um 1,64 Prozent.

Es werden folgende Werte vereinbart:

- im 1. Lehrjahr € 590
- im 2. Lehrjahr € 758
- im 3. Lehrjahr € 1095

4. Reiseaufwandsentschädigungen
Das Taggeld beträgt € 27, das Nächtigungsgeld € 15.
5. Die Zulagen werden erhöht (Siehe Rückseite).
6. Ist-Gehälter der Fahrlehrer, Fahrschullehrer und der Büroangestellten werden um 1,3 Prozent erhöht.

Außerdem wird an Punkt C.1. folgender Satz angefügt: Der sich jeweils ergebende rechnerische Betrag ist auf volle Euro kaufmännisch zu runden.

7. Die Laufzeit beträgt 12 Monate ab 1. April 2017.

8. Die Zulagen werden folgend geändert:

B.b)

2.Theoriegruppenunterricht: € 8,50

Zusätzlich dazu wird unter Punkt 2. Fahrlehrer, b) Zulagen ein Punkt 6. angefügt, der folgendermaßen lautet: Fahrlehrer mit Theorielehrerberechtigung erhalten für die Abhaltung eines theoretischen Unterrichts im Rahmen des § 64 b Abs 4 KDV, an dem mehr als fünf Kunden teilgenommen haben, eine Zulage von € 8,50.

9. Der Bruttobetrag für Fahrlehrer und Fahrschullehrer, der zusätzlich zum Urlaubszuschuss gebührt, beträgt € 73, für jeden Büroangestellten € 64 und für jeden Lehrling € 40. Dasselbe gilt für die Weihnachtsremuneration. Auch hier wird der Bruttobetrag um jeweils 1 Euro erhöht.

10. Abschnitt IV Punkt 4.

Der erste Satz muss lauten: Die tägliche Arbeitszeit ist ausschließlich der Mittagspause in zusammenhängender Form für Lehrpersonal in der Zeit von 7 bis 19 Uhr und bis zu 3 mal in der Woche in der Zeit von 10 bis 21 Uhr festzusetzen.

Folgende redaktionelle Änderungen wurden beschlossen

- Abschnitt III Punkt 6. lit b
Fahrschulen statt Lehranstalten
- Abschnitt IV Punkt 2.
Genehmigte Übungsplätze statt geeignete Übungsplätze
- Abschnitt IV Punkt 5.
Der erste Satz muss lauten: Wegen der gesetzlichen Notwendigkeit, Führerscheinwerber zur Durchführung der gemäß § 64 b Abs 5 KDV vorgeschriebenen Nachtfahrten auszubilden,...
- Abschnitt IV Punkt 6.
Vor dem Begriff Lenkerprüfung wird das Wort Fahrprüfung eingefügt und das Wort Lenkerprüfung in Klammer gesetzt.
- Abschnitt XI Punkt 4.
Auszahlung des Gehaltes am Monatsletzten
- Abschnitt VIII Punkt A 1. Urlaubszuschuss
Der erste Absatz muss lauten: Alle Angestellte und Lehrlinge erhalten je Kalenderjahr einen Urlaubszuschuss in der Höhe eines Bruttomonatsgehalts, der spätestens am 30. Juni auszuzahlen ist.

Für den Fall, dass vor dem 30. Juni das Ausmaß des verbrauchten Urlaubs zusammenhängend 3 Wochen oder mehr beträgt, erfolgt die Auszahlung des Urlaubszuschusses mit Ende des Monats, in dem dieser Urlaub angetreten wurde.
- Abschnitt VIII Punkt B 1. Weihnachtsremuneration
Die Weihnachtsremuneration ist bis spätestens 30. November auszuzahlen.